

der ersten Inschrift zum zwölften Mal hatte, so ist diese natürlich die ältere. Dass die dreizehnte tribunicische Gewalt mit dem fünften Consulat chronologisch unvereinbar ist, hat er seltener Weise nicht bemerkt; noch befremdender ist freilich die Deutung der Zahlzeichen $\Delta\Gamma$ als dreizehn an und für sich; denn dass niemals in einem und demselben griechischen Zahlzeichensystem das Delta zehn und das Gamma drei bedeutet hat, ist bekannt. Offenbar hat entweder der Steinmetz oder Schliemann aus Versehen Δ für Λ gesetzt. Die dreiunddreissigste tribunicische Gewalt des Tiberius aber passt nicht nur zu dem fünften Consulat, sondern dient dazu, die aus diesem gewonnene Zeitbestimmung noch enger einzuschränken. Denn da jenes Consulat das letzte des Tiberius gewesen ist, so lässt sich aus ihm nur die Errichtung des Denkmals zwischen dem 1. Januar 31 und dem 16. März 37 n. Chr. erschliessen. Dagegen führt die Zahl der tribunicischen Gewalt auf das Jahr vom 26. Juni 32 bis ebendahin 33 n. Chr.

Halle a. S.

W. Dittenberger.

Zu dem Edict des Ulpus Mariseianus über die Sporteln.

(Eph. epigr. V p. 630 f.)

1) Z. 41 ff. las Mommsen auf dem Abklatsch: *car|ta in postulatione SINGVLIIVMI suffici|unt maiores; in contradictionibus | quaternos maiores, in definito nego|tio numquam amplius quam sex a liti|gatore capi oportebit.* Er bemerkt dazu: *SINGVLIIVMI lapis; in exemplari videtur fuisse vel certe debuisse SINPLICI I, quadrataris autem numerum litteris perscribens locum perturbavisse;* und zu QVATERNOS Z. 44: *apparet IIII fuisse in exemplari a quadrataris iam litteris expressum non sine errore.* Diese Lesung hat Dessau bei einer nachmals vorgenommenen Vergleichung des Originals im Wesentlichen bestätigt; er giebt an: *SINGVLI IVMI.* Der Buchstabe vor V ist also an seinem oberen Theile beschädigt. Aber mit Mommsens Emendation der Ueberlieferung kann ich mich nach einem erneuten Studium der Urkunde nicht einverstanden erklären. Hätte der Concipient so, wie Mommsen will, zu schreiben beabsichtigt, so würde er wohl den Plural *cartae* gesetzt haben. Indess darüber mag man hinwegsehen; jedenfalls aber ist die Confusion, die der Steinmetz hier angerichtet haben soll, völlig unbegreiflich. Dass er beim Umschreiben der Ziffer in Buchstaben einen falschen Casus, ja auch ein falsches Genus setzte, das könnte man allenfalls für möglich halten; aber warum sollte er SINPLICI weggelassen haben und wie auf das ganz unverständliche SINGVLIIVMI gekommen sein? Findet sich doch in der ganzen langen Inschrift von 51 Zeilen kein Versehen, das sich auch nur annähernd hiermit vergleichen liesse. Denn dass der Steinmetz Z. 4 am Anfang einen Buchstaben nur aufgemalt, aber nicht eingehauen, ferner Z. 37 zu Ende ein O ausgelassen und in Z. 39 N für IN gegeben hat,

oder dass er 32 mit der in dieser Zeit gerade bei den Pronominibus in der vulgären Rede häufigen Vermischung der Geschlechter *qui* für *quae* schreibt, wird niemand damit in Parallele stellen wollen. Uebrigens ist es auch aus einem anderen Grunde nicht wahrscheinlich, dass die Vorlage dem Steinmetzen hier SINPLICI geboten habe. Nur wo der Begriff zum ersten Mal vorkommt, Z. 26, hat der Concipient die umständlichere Bezeichnung *in postulatione simplici* gewählt; Z. 34 dagegen sagt er einfach *in postulatione*, und das erwarten wir deshalb auch hier. Endlich wird die Emendation noch dadurch erschwert, dass sie eine zweite, doch auch eben nicht ganz leichte (*quaternae* Z. 44 für *quaternos*), im Gefolge hat. Nun, ich behaupte, die Ueberlieferung ist völlig gesund und nicht nur wohl verständlich, sondern auch durchaus correct: der nach Dessau am oberen Ende verletzte Buchstabe ist ein T, man lese also *singuli tumi*.

Offenbar ist hier die Bezeichnung einer bestimmten Quantität der charta zu erwarten; dem entspricht das Wort *tomus* aufs beste. Man vergleiche die Glossen, die Birt, der sie von G. Löwe erhalten, das antike Buchwesen S. 239 f. mittheilt: *scapus certus numerus tomorum scriptorum* (Casin. 218. Vatic. 1469¹) oder *certus numerus tomorum chartae scriptae* (Leidens. 67 F. gl. Isidori p. 694, 56). Nach meiner Ueberzeugung hat man hier durchaus nicht zu denken an Buchrollenbündel, 'an jene Buchpentaden und -dekaden', über die Birt a. a. O. S. 33 ff. handelt, sondern *tomus* bezeichnet hier, wie es seiner ursprünglichen Bedeutung nach höchst angemessen ist, dasselbe wie *plagula*, also Blatt, so dass jene Glossen in der Auffassung von *scapus* sich völlig decken mit den Worten des Plinius h. n. XXIII § 77: *numquam plures scapo quam vicinae*¹ (scil. *plagulae*). Dass hier in unserm Edict von Papyrus blättern, nicht -rollen die Rede ist, lehrt auch die einfache Ueberlegung der Stelle selbst. Denn wer wollte glauben, dass die römischen exceptores z. B. in einer *causa in urgente finienda*, die in einem Termin ganz und gar erledigt wurde, jemals sechs Papyrusrollen verschrieben hätten? Das brächten wohl auch die heutigen Gerichtschreiber kaum fertig trotz der Schreibseligkeit unseres Jahrhunderts und der billigen Preise von Stroh und Luppen im Vergleich zum Papyrus. Dass aber *tomus* in der vulgären Rede vielfach *tumus* ausgesprochen wurde, das würden wir, wenn auch specielle Belege fehlten, doch mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen nach den massenhaften Analogien, die u. a. Schuchardt, der Vocalismus des Vulgärlateins II S. 130 ff. (vgl. auch S. 91 ff.) gesammelt hat. Ich will ein paar anführen, und zwar solche, in denen das *o* ebenfalls vor *m* steht: *Autumedo*², *cumitatus*³, *dumat*⁴, *humo*⁵, *lautumia* für *Automedo*,

¹ Birt S. 341 will *ducinae* schreiben.

² Varro sat. Men. 157, 1 Ric.

³ Pal. Aen. 1, 312.

⁴ Ebenda IX 708.

⁵ Als archaisch angeführt von Prisc. I 27, 1 H.

comitalus, domat, homo, λατομία. Aber eben jene Glossen, die uns über die Sinngemässheit des Wortes *tomus* an der in Rede stehenden Stelle belehrten, haben uns auch zum Theil die vulgäre Form erhalten: *tumorum* bietet der Leidensis 67 F² und *tumulus* für *tomulus* der Casin. 218 m.² Cas. 90. Vatic. 1469¹. 1468; vgl. auch *TVM(a)um, tumatulum* in Kopps lex. Tir. 386, b. Dass diese Formen an den angeführten Stellen etwa 'reiner Verwechselung' ihr Dasein verdanken, wird jetzt niemand mehr mit Löwe für möglich erklären wollen (vgl. bei Birt a. a. O. S. 240 Anm. 5). Ob man die vulgäre Form dem Steinmetzen oder etwa dem Concipienten selbst auf Rechnung zu schreiben habe, ist, wenn auch an sich nicht ohne jedes Interesse, doch für unsere Erörterung gleichgiltig. — Was Mommsen zur Erklärung von *maiores* dargelegt hat, wird durch die neue Lesung und Auslegung der Stelle nicht berührt. — Auch *quaternos* in Z. 44 ist dann völlig correct, nur ist danach nicht Semicolon, sondern Komma zu setzen, da *exigi oportebit* so gut hierzu wie zu dem Folgenden gehört.

2) Z. 14 ff. bietet Mommsen folgendermassen: *princeps ad off[icia]lem intra civitatem dandum Italic[os] tritici modios quinque aut pretium frumenti* (scil. consequetur); *intra decimum modios septem aut pretium modiorum septem; etiam per dena milia vini modi vel eorum praetia subrescant; si mittendus sit trans mare, centum modi vel modiorum centum praetium sufficiet*. An dieser Stelle hatte ich schon seit langer Zeit Anstoss genommen; denn wenn der Concipient wirklich hatte schreiben wollen: *intra decim[um]* (scil. miliarium) *modios septem* cet., so würde er, meine ich, das Folgende etwa so haben anschliessen müssen: *etiam amplius per dena milia* oder *amplius per alia dena milia — subrescant*. Ich habe daher schon vor 1888 zu Z. 16 die Vermuthung PRI statt DECI an den Rand der betreffenden Corpusschede geschrieben. Diese Vermuthung ist durch Dessau bestätigt worden: er las auf dem Stein P/I und notirte dabei, dass der erste Buchstabe sowohl ein P als ein D sein könne, zwischen ihm und I aber nur für noch einen Buchstaben Platz sei. Es ist also bestimmt PRI|MVM zu lesen. Das Honorar des *princeps* steigerte sich bei Commissionen ausserhalb der Stadt, aber innerhalb des ersten Meilensteins um 2 modii und um ebensoviel bei jeden weiteren 10 Meilen. Für überseeische Touren galt ein besonderer Tarif.

3) Ob die *postulatio* in Gegenwart der Parteien oder in Abwesenheit des Verklagten sich abspielte, darüber waren die Gelehrten bislang im Zweifel. Mommsen meint, dass unser Edict für die Anwesenheit des Verklagten spreche, sofern es das Honorar nicht dem *scolasticus*, sondern den *scolastici* zu zahlen heisse. Dieser Grund scheint mir nicht überzeugend. Denn wenn vorher bei der Festsetzung der Honorare des *princeps, cornicularius* und *commentariensis* diese Officialen nur im Singular genannt werden, so ist das selbstverständlich, weil eben nur ein *princeps*, ein *cornicularius*, ein *commentariensis* in dem officium des Statthalters von Numidien wie in jedem anderen vorhanden war. Ebenso

einfach erklärt sich aber auch der Plural, wo von den scholastici die Rede ist, daher, weil mehrere Anwälte bei jedem officium practicirten, so dass bald dieser, bald jener von den Klägern für ihre Vertretung in Anspruch genommen wurde. Es kommt noch hinzu, dass die Sporteln der Anwälte für die drei Arten von gerichtlichen Verhandlungen (*postulatio*, *contradictio*, *causa in urgente finienda*) zusammen aufgeführt werden. Auch daraus schon würde sich der Plural *scolastici* genügend erklären. — Gleichwohl glaube ich in der Sache selber Mommsen zustimmen zu müssen. Denn da die Sporteln, die nachher für die *contradictio* und die *causa in urgente finienda* angesetzt werden, ohne dass es ausdrücklich vermerkt würde, zweifellos den Anwälten beider Parteien zu zahlen waren, so empfiehlt sich die Annahme, dass dies auch bei der *postulatio* gelte und dieselbe so gut wie die anderen beiden gerichtlichen Acte in Gegenwart beider Parteien vorgenommen worden sei.

Anders scheint mir die Sache bei den *exceptores* zu stehen. Dass deren zwei bei der *postulatio* thätig gewesen seien, folgt aus dem Plural Z. 34 ebensowenig (s. oben) wie aus der Erwägung, dass die Niederschrift der Verhandlung in zwei Exemplaren, für den Kläger und den Verklagten, ausgefertigt werden musste. Im Gegentheil, es will mich nicht natürlich dünken, dass bei der *postulatio* wie bei den beiden anderen, schon genannten gerichtlichen Acten zwei Actuare, je einer für jede Partei, thätig gewesen seien. Es lag doch viel daran, dass die schriftlichen Beurkundungen der mündlichen Verhandlungen übereinstimmten. Das wurde jedenfalls besser erreicht, wenn sie von einem, als wenn sie von zwei Schreibern hergestellt wurden. Dagegen sehe ich keinen Grund, weshalb ein Schreiber den Erfordernissen nicht hätte genügen sollen. Indess ich muss zugeben, dass diese dem heutigen Gerichtswesen entnommenen Anschauungen für die antiken Einrichtungen nicht unbedingt massgebend sind, wie denn der Actuar oder Gerichtschreiber heut zu Tage ein wirklicher Beamter ist, dagegen der *exceptor* bei den Römern, wenigstens noch im vierten Jahrhundert¹, dieselbe freiere Stellung einnahm wie der *scholasticus*. Freilich zählt er schon in der *notitia dignitatum* zu den Officialen, und das scheint denn doch wieder dafür zu sprechen, dass sich bei den Alten in diesen Verhältnissen dieselben Bedürfnisse fühlbar machten wie bei uns.

Giessen.

Johannes Schmidt.

¹ Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess III S. 154.